

## Kantonsrat

Art des Vorstosses:

 Motion PostulatTitel:**Optimierung der Kantonalen Denkmalpflege**Auftrag:

1. Die zurückgewiesenen Nachträge der Schutzpläne Alpnach und Giswil sollen zeitnah in überarbeiteter und reduzierter Form gemäss den geltenden Vorgaben vorgelegt werden.
2. Das Obwaldner System mit Schutzplänen soll grundsätzlich beibehalten werden. Im Bereich der provisorischen Unterschutzstellungen soll es jedoch präzisiert werden. Der Regierungsrat hat dazu eine Anpassung der Denkmalschutzverordnung vorzulegen.
3. Eine transparente Kommunikation über das Verfahren, die Rechte und Pflichten in Bezug zur Denkmalpflege ist zu erstellen.
4. Die Verwendung der finanziellen Ressourcen der Denkmalpflege sollen nach Arten/Aufgaben aufgegliedert, aufgezeigt und auf ihre Effizienz und Nachhaltigkeit regelmässig überprüft werden.

Begründung:

Die Debatte im Kantonsrat vom 28. Juni 2024 bezüglich der Nachträge zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinden Alpnach und Giswil und deren Rückweisung haben gezeigt, dass das Vorgehen der Denkmalpflege und die Denkmalschutzverordnung hinterfragt werden.

Im Parlament führte das Thema Denkmalpflege bereits früher mehrfach zu Unmutsbekundungen, der diesbezügliche Handlungsbedarf ist also seit längerem gegeben. Nach dem Prinzip «Qualität vor Quantität» sollen die Rahmenbedingungen wie auch das Vorgehen kritisch überprüft und angepasst werden. Dabei sollen vorwiegend folgende Aspekte berücksichtigt werden:

**Kritische Beurteilung der Objektauswahl:** Bei der Auswahl der neu aufzunehmenden Schutzobjekte sollte sichergestellt werden, dass nur wirklich bedeutende Objekte unter Schutz stehen, um die öffentliche Hand und die Eigentümer nicht übermäßig zu belasten. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutzinteressen und den Bedürfnissen der Bevölkerung ist unerlässlich. Auch sind bereits geschützte Objekte zu überprüfen und sofern sich deren Zustand nicht mehr als schutzwürdig erweist, aus der Liste zu streichen.

**Komplexität und Konfliktpotenzial abwägen:** Die Erweiterung der Anzahl der Schutzobjekte erhöht die Komplexität von Bauvorhaben und kann Projekte zur Erstellung von z.B. dringend benötigtem bezahlbarem Wohnraum gefährden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutzinteressen und den Bedürfnissen der Bevölkerung ist unerlässlich.

Es sollen die Kriterien und die Auswahl der Schutzobjekte unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen, den sich laufend verändernden Ansprüchen der Gesellschaft und den finanziellen Rahmenbedingungen, immer im Einklang mit den Gesetzen, überdenkt werden.

**Verfahrensbedenken und Kommunikation:** Die Einbeziehung der Eigentümer und die Be-gutachtung durch die Denkmalpflege müssen transparenter gestaltet und besser kommuniziert werden. Der Kanton hat in seinem eigenen Interesse die Bevölkerung hinsichtlich der Verfahren, Rechte und Pflichten besser zu informieren, auch in Bezug auf die Verfahren, welche vom Bund oder den Gemeinden direkt ausgelöst werden. Eintragungen im Grundbuch wie auch andere Zusagen finanzieller Art gegenüber den Grundeigentümern sind frühestens rechtsverbindlich zu gewähren, wenn der Kantonsrat dieses Objekt in einem Schutzplan genehmigt hat.

**Wahrung der Eigentumsrechte:** Es ist wichtig, dass das Verhältnis zwischen Eigentumsrechten und den Schutzinteressen ausgewogen gestaltet wird, um Konflikte zu vermeiden. Dies insbesondere auch bei der Berücksichtigung der Nachbarschaft und der Weiterentwicklung im Umfeld des möglichen Schutzobjektes.

**Bewilligungsverfahren bei Bauvorhaben:**

Im Rahmen der Baugesetzrevision ist eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, in Hin-blick auf die Denkmalpflege, zu prüfen.

Datum: 05. Dezember 2024

Urheber/-in:

Frank Henri Kurer

Mitunterzeichnende: